
**Rechtsverordnung
zur Bestimmung von Waren des täglichen Bedarfs,
die über § 67 Abs. 1 GewO hinaus auf den Wochenmärkten
der Kreisstadt Homburg feilgeboten werden dürfen**

Aufgrund § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung - GewO - in der Fassung der Bekanntmachung von 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 3. Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung - 3. GewVO - vom 10. August 1976, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1982 (Amtsbl. S. 393) wird verordnet:

§ 1

In Anpassung des Wochenmarktverkehrs an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden im Rahmen des für den Grünmarkt nicht benötigten Standraumes zusätzlich zu den in § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Waren folgende Waren zugelassen:

1. Textilien (ausgenommen Herren- und Damen Oberbekleidung, jedoch einschließlich Arbeitskleidung sowie Jeans);
2. Wolle, Bänder, Spitzen, Woll-, Strick- und Kurzwaren, Hemden, Blusen, Strümpfe, Unterwäsche;
3. kleinere Lederwaren (z.B. Geldbeutel, Briefmappen, Handtaschen, Schuhe, jedoch keine Koffer, Lederbekleidung, u. ä.);
4. kleinere Haushaltswaren einschließlich Haushaltsgeräteneuheiten (Metall-, Keramik-, Glas- und Kunststoffartikel, z.B. Töpfe, Pfannen, Geschirr, Becher, Eimer, Schüsseln, Küchenbestecke, kleinere Küchengeräte, jedoch keine Haushaltsgroßgeräte);
5. Putz-, Wasch- und Pflegemittel;
6. Holz-, Korb und Bürstenwaren;
7. kleinere Spielwaren (ausgenommen Auto- und Eisenbahnen, Baukästen zu Lehrzwecken und Spielgeräte wie Schaukeln u. ä.).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 01. Juni 1993

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

Feststellung der Rechtskraft

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung von Waren des täglichen Bedarfs, die über § 67 Abs. 1 GewO hinaus auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Homburg feilgeboten werden dürfen, wurde am 16. September 1993 im Amtsblatt des Saarlandes verkündet und ist gemäß § 2 der Rechtsverordnung am 17. September 1993 in Kraft getreten.

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke